

Rechtsverordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Sinzig anlässlich der Veranstaltungen „Frühlingserwachen“ am Sonntag, den 17.03.2024 „Sprudelndes Sinzig“ am Sonntag, den 09.06.2024 „Sinziger Weinherbst“ am Sonntag den 06.10.2024

Aufgrund § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Sinzig hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Sinzig dürfen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlingserwachen“ am Sonntag, den 17. März 2024, „Sprudelndes Sinzig“ am 09. Juni 2024 und „Sinziger Weinherbst“ am Sonntag, den 06. Oktober 2024, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer, die oder der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

- (1) Die Inhaberinnen und Inhaber einer Verkaufsstelle sind verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an dem Sonntag gewährte Freistellung zu führen (§ 16 Abs. 2 ArbZG).
- (2) Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (3) Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsverordnung

- (4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2024 außer Kraft.

Sinzig, den 29.02.2024

Stadtverwaltung Sinzig



Andreas Geron

Bürgermeister